

**Stellung der Gefangenen – Erläuterung vollzuglicher Maßnahmen**  
AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 2/2015 vom 2. Januar 2015  
(Az. 4400/73)

1. Die Erläuterung vollzuglicher Maßnahmen nach § 5 Absatz 4 HmbStVollzG, § 5 Absatz 4 HmbJStVollzG, § 4 Absatz 3 HmbUVollzG erfolgt, sobald die Gefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind.
2. Die Erläuterung vollzuglicher Maßnahmen kann in der Regel mündlich erfolgen. Bei Entscheidungen mit erheblicher Tragweite für die betroffenen Gefangenen, die in ihrer Zusammensetzung rechtlich und tatsächlich schwierig zu beurteilen sind, hat die Erläuterung auf Wunsch der Gefangenen schriftlich zu erfolgen. Bei Strafgefangenen gehören hierzu in der Regel Entscheidungen über die Unterbringung im geschlossenen Vollzug und Ablehnungen von Vollzugslockerungen. Die schriftliche Erläuterung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 97/2009 zu § 5 HmbStVollzG vom 15. September 2009 (Az. 4510-008.01), die AV Nr. 101/2009 zu § 5 HmbJStVollzG vom 15. September 2009 (Az. 4510-008.01) und die AV Nr. 5/2010 zu § 4 HmbUVollzG vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.2).

gez.   
Datum: 2. Januar 2015